

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 286/70BESCHLUSSE

in der Entschädigungsache

Alma H. [REDACTED] geb. [REDACTED],
New York, [REDACTED], [REDACTED] Drive, N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Oktober 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Horn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) ergeben.

Die Klägerin beantragte am 30. Dezember 1965 erstmals Entschädigung. Am 29. März 1966 bat sie vorsorglich um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist. Zur Begründung dieses Gesuchs reichte sie am 5. August 1966 eine am 5. Juli 1966 legalisierte eidesstattliche Versicherung ein. In der Berufungsschrift vom 25. November 1966 ist ausgeführt, die Versögerung bei der Einreichung der eidesstattlichen Erklärung über die Wiedereinsetzungsgründe gehe darauf zurück, daß sie seinerseits schwer erkrankt gewesen sei und sich deshalb nicht mit dem Korrespondenten des Prozeßbe-

- 3 -

vollmächtigten habe in Verbindung setzen können, um die erforderlichen Angaben zu machen und die eidesstattliche Versicherung aufnehmen zu lassen. Diese Tatsache ist nicht glaubhaft gemacht.

Der Berufungsrichter hat, wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht, die Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist verweigert. Seine Auffassung, die Klägerin habe den Wiedereinsetzungsantrag schuldhaft verspätet gestellt und darüber hinaus verspätet begründet, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Der Vortrag der Beschwerde, die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gingen übereinstimmend davon aus, daß ein innerhalb der Frist von sechs Monaten gestellter Wiedereinsetzungsantrag als rechtzeitig anzusehen sei, ist unrichtig. Der Bundesgerichtshof hat stets darauf abgestellt, daß das Wiedereinsetzungsgesuch alsbald, das heißt ohne schuldhaftes Zögern eingereicht werden müsse, nachdem das der Antragstellung entgegenstehende Hindernis beseitigt sei; ein bestimmter Zeitraum lasse sich hierfür nicht festlegen (vgl. BGH RZ 1971, 100 Nr. 19 und 510 Nr. 12).

Die bis 2. August 1966 vorgetragene Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat die Klägerin erst Ende November 1966 entschuldigt, ohne im einzelnen die Tatsachen



anzugeben, die sie an einem rechtseitigen Vortrag gehindert hatten, und die Mittel für deren Glaubhaftmachung zu beschaffen. Auch das steht der Wiedereinsetzung entgegen.

Wüstenberg

Henkel